

TE Vwgh Beschluss 2025/2/28 Ra 2025/02/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4
StVO 1960 §51 Abs1
StVO 1960 §52 lit a Z10a
StVO 1960 §52 lit a Z10b
StVO 1960 §54 Abs2
StVO 1960 §54 Abs5 lit b
StVO 1960 §99 Abs2e
VStG §5 Abs2
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 51 heute
 2. StVO 1960 § 51 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 3. StVO 1960 § 51 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
-
1. StVO 1960 § 52 heute

2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 54 heute
2. StVO 1960 § 54 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 54 gültig von 01.10.2022 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 54 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
5. StVO 1960 § 54 gültig von 14.01.2017 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
6. StVO 1960 § 54 gültig von 01.07.2005 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 54 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
8. StVO 1960 § 54 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 54 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 54 heute
2. StVO 1960 § 54 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 54 gültig von 01.10.2022 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 54 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
5. StVO 1960 § 54 gültig von 14.01.2017 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
6. StVO 1960 § 54 gültig von 01.07.2005 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 54 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
8. StVO 1960 § 54 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 54 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009

12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des G in P, vertreten durch Mag. Thomas Reisch, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 17/7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 12. Jänner 2024, LVwG-S-1100/001-2023, betreffend Übertretung der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Niederösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 3. April 2023 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe am 5. Juni 2022 um 19:56 Uhr auf der A 21 bei Straßenkilometer 1,603, Rampe 2 Baustelle, die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 54 km/h überschritten und dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Über ihn wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von € 470,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 10 Stunden) verhängt. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 3. April 2023 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe am 5. Juni 2022 um 19:56 Uhr auf der A 21 bei Straßenkilometer 1,603, Rampe 2 Baustelle, die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 54 km/h überschritten und dadurch Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO verletzt. Über ihn wurde gemäß Paragraph 99, Absatz 2 e, StVO eine Geldstrafe von € 470,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 10 Stunden) verhängt.

2

Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Es sprach aus, dass der Revisionswerber gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen ziffernmäßig genannten Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe und dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Es sprach aus, dass der Revisionswerber gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG einen ziffernmäßig

genannten Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe und dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Das Verwaltungsgericht stellte im Wesentlichen fest, in der Fahrtrichtung des Revisionswerbers seien aufgrund einer gemäß § 43 Abs. 1 StVO im Jahre 2021 erlassenen Verordnung bei Straßenkilometer 2,9 und Straßenkilometer 1,9 jeweils Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aufgestellt gewesen, bei Straßenkilometer 2,9 sei die Zusatztafel „4,3 km“ und bei Straßenkilometer 1,9 die Zusatztafel „3,3 km“ angebracht gewesen. Das Verwaltungsgericht stellte im Wesentlichen fest, in der Fahrtrichtung des Revisionswerbers seien aufgrund einer gemäß Paragraph 43, Absatz eins, StVO im Jahre 2021 erlassenen Verordnung bei Straßenkilometer 2,9 und Straßenkilometer 1,9 jeweils Vorschriftszeichen gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aufgestellt gewesen, bei Straßenkilometer 2,9 sei die Zusatztafel „4,3 km“ und bei Straßenkilometer 1,9 die Zusatztafel „3,3 km“ angebracht gewesen.

4

Aufgrund einer Verordnung gemäß § 43 Abs. 1a StVO zur Durchführung von Bauarbeiten seien auf der A 21 in der Fahrtrichtung des Revisionswerbers bei Straßenkilometer 2,4 zwei Gefahrenzeichen „Baustelle“ und „Fahrbahnverengung“ mit der Zusatztafel „1000 m“ und ab Straßenkilometer 1,7 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h vorgesehen gewesen. Diese Verkehrszeichen seien am 25. April 2022 aufgestellt worden. Im Zuge der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten seien die oben genannten Zusatztafeln bei den 100 km/h-Beschränkungen überdeckt worden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusatztafel mit der Angabe „4,3 km“ bei Straßenkilometer 2,9 am 5. Juni 2022 (zur Tatzeit) nicht abgedeckt gewesen sei. Zumindest am 10. Juni 2022 sei die Zusatztafel - offensichtlich durch äußere Einflüsse - nicht mehr verhängt gewesen. Aufgrund einer Verordnung gemäß Paragraph 43, Absatz eins a, StVO zur Durchführung von Bauarbeiten seien auf der A 21 in der Fahrtrichtung des Revisionswerbers bei Straßenkilometer 2,4 zwei Gefahrenzeichen „Baustelle“ und „Fahrbahnverengung“ mit der Zusatztafel „1000 m“ und ab Straßenkilometer 1,7 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h vorgesehen gewesen. Diese Verkehrszeichen seien am 25. April 2022 aufgestellt worden. Im Zuge der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten seien die oben genannten Zusatztafeln bei den 100 km/h-Beschränkungen überdeckt worden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusatztafel mit der Angabe „4,3 km“ bei Straßenkilometer 2,9 am 5. Juni 2022 (zur Tatzeit) nicht abgedeckt gewesen sei. Zumindest am 10. Juni 2022 sei die Zusatztafel - offensichtlich durch äußere Einflüsse - nicht mehr verhängt gewesen.

5

Rechtlich ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die für den Revisionswerber zunächst geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h dadurch geendet habe, dass eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h begonnen habe (§ 52 lit. a Z 10b StVO) und eine bei Straßenkilometer 2,9 ersichtliche Zusatztafel mit der Längenangabe von 4,3 km lediglich bedeute, dass auf der Autobahn die gemäß § 20 Abs. 2 StVO zulässige Geschwindigkeit von 130 km/h für diese Wegstrecke nicht gefahren werden dürfe. Es bestünden sohin auch keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnungen. Eine Mehrfachdeutung sei schon deshalb nicht möglich, weil aus der bei Straßenkilometer 2,9 befindlichen Zusatztafel „4,3 km“ nicht das Recht abgeleitet werden könne, die dort angegebene Geschwindigkeit von 100 km/h über diese Wegstrecke fahren zu dürfen. Eine irreführende Kundmachung der verkehrsrelevanten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h könne nicht erkannt werden. Rechtlich ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die für den Revisionswerber zunächst geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h dadurch geendet habe, dass eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h begonnen habe (Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 b, StVO) und eine bei Straßenkilometer 2,9 ersichtliche Zusatztafel mit der Längenangabe von 4,3 km lediglich bedeute, dass auf der Autobahn die gemäß Paragraph 20, Absatz 2, StVO zulässige Geschwindigkeit von 130 km/h für diese Wegstrecke nicht gefahren werden dürfe. Es bestünden sohin auch keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnungen. Eine Mehrfachdeutung sei schon deshalb nicht möglich, weil aus der bei Straßenkilometer 2,9 befindlichen Zusatztafel „4,3 km“ nicht das Recht abgeleitet werden könne, die dort angegebene Geschwindigkeit von 100 km/h über diese Wegstrecke fahren zu dürfen. Eine irreführende Kundmachung der verkehrsrelevanten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h könne nicht erkannt werden.

6

Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom

25. November 2024, E 752/2024-10, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abtrat. Begründend wies der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen darauf hin, entgegen dem Vorbringen des Revisionswerbers würden sich sowohl der Geltungsbereich der in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung als auch deren Erforderlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 1a StVO in ausreichendem Maße aus dem vorgelegten Verordnungsakt ergeben. Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 25. November 2024, E 752/2024-10, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abtrat. Begründend wies der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen darauf hin, entgegen dem Vorbringen des Revisionswerbers würden sich sowohl der Geltungsbereich der in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung als auch deren Erforderlichkeit im Sinne des Paragraph 43, Absatz eins a, StVO in ausreichendem Maße aus dem vorgelegten Verordnungsakt ergeben.

7

Daraufhin erhob der Revisionswerber die vorliegende außerordentliche Revision.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Der Revisionswerber erachtet die Revision als zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle oder uneinheitlich sei betreffend die Rechtsfragen, ob ein Verkehrsteilnehmer auf die Geltung der Zusatztafel „4,3 km“ unter dem Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h“ bei Straßenkilometer 2,9 vertrauen dürfe, obwohl innerhalb des Geltungsbereichs der Zusatztafel bei Straßenkilometer 1,7 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h kundgemacht sei, ob gegenständlich eine Mehrfachdeutung der nicht abgedeckten Zusatztafel „4,3 km“ vorliege und ob es für die Beurteilung einer Haftung nach § 99 Abs. 2e StVO unter Berücksichtigung des Vertrauens der Verkehrsteilnehmer auf eine ordnungsgemäße Beschilderung im Straßenverkehr rechtlich relevant sei, wo das Radar im Verhältnis zum Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h“ konkret aufgestellt gewesen sei und in welchem Bereich sich das Messfeld befunden habe. Darüber hinaus weiche das angefochtene Erkenntnis von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu tragenden Verfahrensgrundsätzen ab, weil das Verwaltungsgericht infolge „mangelnder bzw. fehlender“ Feststellungen sowie grob unrichtiger rechtlicher Beurteilung Feststellungen zur Radarposition bzw. zum Messfeld des Radars unterlassen habe. Der Revisionswerber erachtet die Revision als zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle oder uneinheitlich sei betreffend die Rechtsfragen, ob ein Verkehrsteilnehmer auf die Geltung der Zusatztafel „4,3 km“ unter dem Verkehrszeichen

„Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h“ bei Straßenkilometer 2,9 vertrauen dürfe, obwohl innerhalb des Geltungsbereichs der Zusatztafel bei Straßenkilometer 1,7 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h kundgemacht sei, ob gegenständlich eine Mehrfachdeutung der nicht abgedeckten Zusatztafel „4,3 km“ vorliege und ob es für die Beurteilung einer Haftung nach Paragraph 99, Absatz 2 e, StVO unter Berücksichtigung des Vertrauens der Verkehrsteilnehmer auf eine ordnungsgemäße Beschilderung im Straßenverkehr rechtlich relevant sei, wo das Radar im Verhältnis zum Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h“ konkret aufgestellt gewesen sei und in welchem Bereich sich das Messfeld befunden habe. Darüber hinaus weiche das angefochtene Erkenntnis von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu tragenden Verfahrensgrundsätzen ab, weil das Verwaltungsgericht infolge „mangelnder bzw. fehlender“ Feststellungen sowie grob unrichtiger rechtlicher Beurteilung Feststellungen zur Radarposition bzw. zum Messfeld des Radars unterlassen habe.

12

Gemäß § 51 Abs. 1 StVO sind Vorschriftenzeichen vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Da Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO für eine längere Straßenstrecke gelten, ist nach jedem derartigen Zeichen nach der Bestimmung des § 52 lit. a Z 10b StVO das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzubringen und kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung beginnt. Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, StVO sind Vorschriftenzeichen vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Da Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO für eine längere Straßenstrecke gelten, ist nach jedem derartigen Zeichen nach der Bestimmung des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 b, StVO das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzubringen und kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung beginnt.

13

Gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als einem Kilometer, so ist bei den betreffenden Vorschriftenzeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b StVO anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß (§ 51 Abs. 1 StVO). Gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als einem Kilometer, so ist bei den betreffenden Vorschriftenzeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach Paragraph 54, Absatz 5, Litera b, StVO anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß (Paragraph 51, Absatz eins, StVO).

14

Gemäß § 54 Abs. 2 StVO müssen Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein. Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, StVO müssen Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein.

15

Die Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b StVO gibt die Länge eines Straßenabschnittes an, für den das betreffende Straßenverkehrszeichen gilt, wie etwa die Länge einer Beschränkungsstrecke. Die Zusatztafel nach Paragraph 54, Absatz 5, Litera b, StVO gibt die Länge eines Straßenabschnittes an, für den das betreffende Straßenverkehrszeichen gilt, wie etwa die Länge einer Beschränkungsstrecke.

16

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits erkannt, dass in Fällen, in denen eine Zusatztafel eine „mehrfache Deutung“ zulässt, sich der Lenker eines Fahrzeuges auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen und ihm kein Verschulden an der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung angelastet werden kann (vgl. etwa VwGH 14.6.2005, 2005/02/0047; VwGH 17.2.1966, 1768/65, VwSlg. 6864A). Ob eine „mehrfache Deutung“ im beschriebenen Sinn vorgelegen hat, hängt jeweils von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0137, oder auch bereits VwGH 27.1.1966, 0729/65, oder VwGH 23.5.1966, 0234/66). In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits erkannt, dass in Fällen, in denen eine Zusatztafel eine „mehrfache Deutung“ zulässt, sich der Lenker eines Fahrzeuges auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen und ihm kein Verschulden an der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung angelastet werden kann vergleiche , etwa VwGH 14.6.2005, 2005/02/0047; VwGH 17.2.1966, 1768/65, VwSlg. 6864A). Ob eine „mehrfache Deutung“ im beschriebenen Sinn vorgelegen hat, hängt jeweils von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab vergleiche , VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0137, oder auch bereits VwGH 27.1.1966, 0729/65, oder VwGH 23.5.1966, 0234/66).

17

Dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h durch die darauffolgende Geschwindigkeitsbeschränkung von

80 km/h beendet wurde, begründete das Verwaltungsgericht zutreffend mit § 52 lit. a Z 10b StVO. Nach dem bereits zitierten Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25. November 2024 ist auch der örtliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h ausreichend klar. Die vom Verwaltungsgericht im Einzelfall vorgenommene Beurteilung des Nichtvorliegens einer Mehrfachdeutung der nicht abgedeckten Zusatztafel „4,3 km“ ist jedenfalls vertretbar und begründet schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Das Verwaltungsgericht lehnte daher zutreffend den Einwand des mangelnden Verschuldens infolge „mehrfacher Deutung“ der Zusatztafel ab. Dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h durch die darauffolgende Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h beendet wurde, begründete das Verwaltungsgericht zutreffend mit Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 b, StVO. Nach dem bereits zitierten Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25. November 2024 ist auch der örtliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h ausreichend klar. Die vom Verwaltungsgericht im Einzelfall vorgenommene Beurteilung des Nichtvorliegens einer Mehrfachdeutung der nicht abgedeckten Zusatztafel „4,3 km“ ist jedenfalls vertretbar und begründet schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Das Verwaltungsgericht lehnte daher zutreffend den Einwand des mangelnden Verschuldens infolge „mehrfacher Deutung“ der Zusatztafel ab.

18

Soweit die Revision zu ihrer Zulässigkeit fehlende Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis über den Aufstellungsort des Radargerätes und dessen Messfeld bemängelt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Revision von der Lösung dieser Frage abhängt, ist doch in den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte (vgl. etwa VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027, mwN). Im Übrigen fehlt in der Zulassungsbegründung der Revision jegliche Bezugnahme der aufgeworfenen Fragen zum hier vorliegenden Fall. Soweit die Revision zu ihrer Zulässigkeit fehlende Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis über den Aufstellungsort des Radargerätes und dessen Messfeld bemängelt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Revision von der Lösung dieser Frage abhängt, ist doch in den gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte vergleiche , etwa VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027, mwN). Im Übrigen fehlt in der Zulassungsbegründung der Revision jegliche Bezugnahme der aufgeworfenen Fragen zum hier vorliegenden Fall.

19

Schließlich stützte sich das Verwaltungsgericht darauf, dass der Revisionswerber die Richtigkeit der Radarmessung und die angelastete Geschwindigkeit von 134 km/h im Beschwerdeverfahren nicht (mehr) in Abrede gestellt habe. Auch von daher ist nicht ersichtlich, wie die Revision von der Lösung der geltend gemachten Rechtsfragen abhängen soll.

20

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 28. Februar 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020028.L00

Im RIS seit

25.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at